

SPRACHSCHRANKEN VOR GERICHT

Zu den wesentlichen Basiserkenntnissen der modernen Kriminologie gehört die Einsicht, daß Kriminalität zwar äußerlich und metaphorisch durch den Bruch von Rechtsnormen definiert ist¹, daß sie sich aber tatsächlich in einem oft komplizierten Geflecht verschiedenartiger Normen vollzieht. Insbesondere ist die rechtssoziologische Erfahrung wichtig geworden, daß illegale Handlungen in vielen Fällen nicht primär gegen Normen vollbracht werden, sondern in Übereinstimmung mit, ja zur nachdrücklichen Bestätigung von gruppen- oder milieuspezifischen Normen.² Die sogenannte Rechtliche Volkskunde verdankt diesem Sachverhalt, zugespitzt gesagt, geradezu ihre Existenz; zumindest hat sie immer wieder Fälle aufgegriffen, die zeigten, daß es neben dem kodifizierten Recht und gegen das kodifizierte Recht andere Rechtsnormen (oder ‚Rechtsnormen‘) gibt, die ihre Verbindlichkeit aus ungeschriebener, meist lokaler oder regionaler Tradition ableiten. Die Rechtliche Volkskunde hätte so geradezu zu einem wichtigen Bestandteil der Kriminologie und der Rechtssoziologie werden können. Daß sie es nicht wurde (und dies muß trotz einiger fruchtbarer Querverbindungen doch wohl gesagt werden), liegt möglicherweise an dem lange Zeit vorherrschenden selektiven Verfahren, das auf angeblich oder wirklich archaisches Volksrecht ausgerichtet war und so eine generalisierende Analyse kaum erlaubte. Erst die jüngeren, breitgefächerten Materialsammlungen und -Interpretationen³ geben einen historischen Hintergrund ab, von dem sich Linien zur neueren Kriminologie ziehen lassen; der bisher nicht oder kaum geleistete Transfer vom Haberfeldtreiben zu delinquenten jugendlichen Subkulturen rückt so in den Bereich des Möglichen.

¹ „Den Rechtsbrecher als eine Person zu besdreiben, die gegen eine bestehende kodifizierte Rednsnorm verstoßen hat, ... ist eine Metapher, die eine Vielzahl von sozialen Interaktionen und Prozessen verkürzend auf eine einzige sprachliche Figur zusammendrängt.“ (Fritz Sack: Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Fritz Sack, René König (Hgg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt a. M. 1968, S. 431—475; hier S. 457). Es ist zudem eine Tautologie, aber eine, die das volkstümliche Rechtsdenken bestimmt und kurzschließt.

² Vgl. hierzu etwa Walter B. Miller: Die Kultur der Unterschicht als ein Entstehungsmilieu für Bandendelinquenz. Ebd., S. 339—359; siehe S. 357 f.

³ Es braucht kaum gesagt zu werden, daß hier vor allem Arbeiten von Karl-S. Kramer und aus seinem Umkreis gemeint sind.

Auf der anderen Seite sollte doch wohl auch der gewissermaßen gegenläufige Ansatz häufiger versucht werden: der soziologisch orientierte Zugriff auf Gegenwartsphänomene und die tentative Übertragung der analytischen Prinzipien auf Erscheinungsformen der Vergangenheit. Diesen Weg, der sich in anderen Bereichen doch als sehr fruchtbar erwiesen hat⁴, ist die Rechtliche Volkskunde bis jetzt kaum einmal gegangen; ja es gibt hier eigentlich kaum Gegenwartsbeobachtungen, aus denen sich analytische Grundsätze ableiten ließen. Dieses Manko mag die folgende Skizze⁵ legitimieren, auch wenn diese einen wichtigen Fragenkreis eher berührt als ausschreitet, ein Problem eher pragmatisch zeigt als systematisch löst.

Schranken des Gerichts: dies war bis in die unmittelbare Vergangenheit hinein eine sehr handfeste Realität. Diese Schranken hatten eine doppelte Funktion; einerseits setzten sie die rechtsprechenden Personen neutralisierend als schiedsrichterliche Instanz⁶ von den übrigen, im Gerichtssaal Anwesenden ab; zum andern demonstrierten sie zweifellos auch Herrschaft, die durch die Gesellschaft übertragene Kompetenz nicht nur der Rechtsfindung, sondern auch des sanktionierenden Urteils. Neuerdings sind diese Schranken weithin gefallen, und auch andere Mittel symbolischer Distanzierung werden gelegentlich in Frage gestellt: der räumliche Akzent der Erhöhung des Gerichts wird hie und da wenigstens abgeschwächt, das Barock ist verschwunden, und es gibt auch Vorschläge, auf die richterliche Amtstracht insgesamt — zumindest in Jugendgerichtsverfahren — zu verzichten.

Aber auch wenn alle sichtbaren Schranken gefallen wären — es gibt daneben unsichtbare. Und diesen „unsichtbaren Schranken“ käme dann möglicherweise verstärkte Bedeutung zu — den (bewußten) Strategien und (unbewußten) Mechanismen, mit denen der Abstand aller demonstrativen Annäherung zum

⁴ Ich denke an die vor allem von Hans Moser angestoßenen Beobachtungen zum „Folklorismus“ in der Gegenwart, die auch für die Folklore der Vergangenheit eine neue Perspektive erschlossen: vgl. etwa Utz Jeggle, Gottfried Korff: Zur Entwicklung des Zillertaler Regionalcharakters. Ein Beitrag zur Kulturökonomie. In: ZfVK 70 (1974), S. 39—57.

⁵ Hervorgegangen ist sie aus einer sehr praktischen Anforderung: zugrunde liegt ein Referat, das am 15. Mai 1974 bei einer Tagung der Akademie der Diözese Rotterdam und der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e. V. Hamburg in Hohenheim gehalten wurde. Rolf Hartmann danke ich für ergänzende juristische Informationen.

⁶ Die Notwendigkeit und Entstehung dieser Instanz ist überzeugend herausgearbeitet bei Theodor Geiger: Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts. Neuwied und Berlin 1964. Zur systematischen Ausdifferenzierung vgl. Niklas Luhmann: Legitimation durch Verfahren. Berlin 1969.

⁷ Der deutsche Titel von Vance Packards „Status Seekers“ wird hier bewußt verwendet, da das Problem im größeren Zusammenhang des allgemeinen Demokratisierungsprozesses zu sehen ist.

Trotz aufrechterhalten wird. Unter diesen unauffälligen Medien der Distanz spielt die Sprache eine kaum zu überschätzende Rolle.

Sprachschranken vor Gericht: der Gegenstand hat viele Dimensionen. Im konkreten — das heißt ja wörtlich: zusammengewachsenen — Einzelfall sind sie meist ineinander vermengt und verstärken sich gegenseitig. Analytisch lassen sie sich trennen, freilich auch hier nicht messerscharf, sondern so, daß in die Beschreibung einer Dimension mehr oder weniger zwangsläufig auch Kategorien und Elemente eingehen, die von einer anderen Ebene stammen. Die folgenden fünf Aspekte wollen deshalb weniger als systematische Abgrenzungen, eher als akzentsetzende Stichwörter verstanden sein.

1. „Sprachbarriere“

Der Begriff Sprachbarriere — angesichts der sprunghaften Verbreitung und der Unschärfe kann man durchaus von einem Schlagwort sprechen — zielt nicht auf jede Art von Verständigungsschwierigkeit, sondern auf den Fall, daß „eine Gruppe von Menschen in ihren gesamten kommunikativen Möglichkeiten durch sprachliche Mängel oder sprachliche Andersartigkeit behindert ist“⁸. Zudem impliziert der Begriff, daß dieses durchgängige Defizit — oder, je nach Sichtweise: die durchgängige Differenz — in der Soziallage der Sprecher begründet ist. Die anfänglich etwas forsch vertretene These vom restringierten Kode der Unterschicht versus elaborierten Kode der Mittelschicht⁹ ist inzwischen nicht nur theoretisch und empirisch differenziert, sondern zumindest in Teilen auch immer wieder einmal in Frage gestellt worden; trotzdem darf die Grundannahme als gesichert gelten. Genauer gesagt: die Einwände zielen ganz überwiegend auf die tatsächliche Funktionalität und die latenten Potenzen auch des unterschichtlichen Sprachkodes¹⁰; sie liefern aber kaum Argumente gegen die Feststellung, daß dieser Kode dort unzulänglich ist, wo eine Begegnung oder ein Zusammenstoß mit Instanzen der Öffentlichkeit erfolgt — von der Schule, auf die sich viele der empirischen Untersuchungen konzentrieren, bis zum Gericht.

⁸ Hermann Bausinger: *Dialekte, Sprachbarrieren, Sondersprachen* (Deutsch für Deutsche II). Frankfurt a. M. 1972, S. 49.

⁹ Die Phase der Übernahme der Bernsteinschen Hypothese wird noch immer am besten kritisch dokumentiert bei Wulf Niepold: *Sprache und soziale Schicht*, Berlin 1970.

¹⁰ Die einflußreichsten Stellungnahmen in dieser Richtung stammen von Oskar Negt: *Soziologische Phantasie und exemplarisches Lernen. Zur Theorie der Arbeiterbildung*. Frankfurt a. M. 1968; ders. u. Alexander Kluge: *Öffentlichkeit und Erfahrung. Zur Organisationsanalyse von bürgerlicher und proletarischer Öffentlichkeit*. Frankfurt a. M. 1972.

Ruth Leodolter hat eben jetzt Protokolle von Gerichtsverhandlungen mitgeteilt und im Hinblick auf schichtspezifische Sprachbarrieren interpretiert.¹¹ Wie sich mangelnde Verbalisierungsfähigkeit auswirkt, wird etwa am Problem der Geständnisse deutlich: Die Unterschichtsangehörigen unter den Angeklagten vermögen nicht mit der gleichen Deutlichkeit wie die Mittelschichtsangehörigen zu erkennen, welchen wichtigen Einfluß ein Geständnis auf die Urteilsfindung haben kann. Über dieses taktische Manko hinaus können sie aber Geständnisse auch nicht so formulieren, daß sie auf die Richter positiv wirken müssen; so legen einzelne Unterschichtsangehörige zwar ein Geständnis ab, „aber ohne eine Schuldeinsicht zu zeigen, die in ihren sprachlichen Darstellungen manifest würde“¹².

Ruth Leodolter stellte ihre Untersuchungen anhand von Verkehrsverhandlungen an, weil bei diesen im Gegensatz zur Verhandlung anderer Delikte die Schichtverteilung der Beklagten einigermaßen neutral ist¹³, so daß Vergleiche möglich sind. Andererseits bedeutet diese Auswahl sicherlich eine gewisse Verharmlosung, da sich bei schweren Delikten wohl noch deutlichere Widerstände gegen eine zureichende Verbalisierung von Motiven und Einstellungen zeigen, und weil dieses Manko hier noch sehr viel weiterreichende Folgen haben kann. Legt man die Theorie Hyman Grossbards¹⁴ zugrunde, nach der Verbrechen ein Ausdruck der Störung von Ichfunktionen sind, die „mit mangelnder Sprach- und Wahrnehmungsentwicklung“ zusammenhängen, so ergibt sich ein verhängnisvoller Zirkel: das verbrecherische „Ausagieren“ wäre eine Art „Handlungssprache“¹⁵, welche die Sprachlosigkeit kompensiert; es kann deshalb auch keinesfalls in Sprache ‚rückübersetzt‘ werden, und diese Unmöglichkeit droht sich wiederum zuungunsten des Delinquenten bei der Strafzumessung auszuwirken.

Die mangelnde Fähigkeit der Versprachlichung ist dabei nur die eine Seite des Vorgangs; die andere bildet die Erwartung des Richters, daß sich Einsicht prinzipiell erzielen und daß sie sich in Worten ausdrücken läßt. Zudem geht es nicht nur um das Ob, sondern auch um das Wie. Liselotte von Ferber hat kürzlich hinsichtlich der Krankenbehandlung die Regel aufgestellt: „das Ausmaß der Verständigung zwischen den Interaktionspartnern Arzt und Patient ist abhängig von der Ähnlichkeit ihrer Sozialdialekte — von ihrer sozialen

¹¹ Ruth Leodolter: Das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht. Ansätze zu einer soziolinguistischen Theorie der Verbalisierung. Kronberg 1975.

¹² Ebd., S.241.

w Vgl. ebd., S. 186.

¹⁴ Ego Deficiency in Delinquents. In: Social Casework 43 (1962), S. 171—178.

¹⁵ Vgl. die Interpretation bei Tilman Moser: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens. Frankfurt a. M. 1970, S. 123 Anm. 13.

Distanz"¹⁶; dieser Befund läßt sich sicherlich auf die Verhältnisse vor Gericht übertragen.¹⁷

Schließlich muß auch noch auf jene Wirkung von Sprachbarrieren hingewiesen werden, die man als „kumulatives Defizit“ charakterisiert und vor allem an Abläufen der Schule festgestellt hat. Es handelt sich dabei um ein Zusammenspiel von psychischen und sozialen Faktoren: der sprachlich weniger Gewandte hat beim Lehrer und oft auch bei den Mitschülern weniger Erfolg, weniger Resonanz, es entstehen sprachliche Hemmungen, die ihrerseits wieder das Urteil der Umgebung befestigen, die so erneut auf die psychische Verfassung des Betroffenen einwirkt und ihn in extremen Fällen nahezu zur Sprachlosigkeit verdammt. Es wäre sicher falsch, alle Fälle von Aussageverweigerung vor Gericht unter diesen Vorgang zu subsumieren. Aber die Frage muß doch gestellt werden, ob nicht viele Beispiele von Verhärtung und äußerster Kargheit der Angeklagten die Folge eines vergleichbaren Wechselspiels sind: unsichere, gehemmte Aussage — sanktionierende, zum Beispiel ironische Entgegnung — zusätzliche Hemmung, die übrigens ebensooft durch Angebereien überspielt wie durch Stammeln direkt ausgedrückt wird — und damit Bestätigung des negativen richterlichen Eindrucks.¹⁸

2. Dialekt

Der Dialekt ist anders definiert als restringierte Sprache, und Dialekt muß nicht grundsätzlich Sprachbarriere sein.¹⁹ Aber der enge empirische Zusammenhang zwischen der regional geprägten Sprache geringerer Reichweite und dem restringierten Kode ist erwiesen²⁰, so daß der Dialekt häufig die Färbung von restringierter Redeweise bestimmt, damit aber auch zu einer Art Kennzeichen dieser Redeweise werden kann. Dies gilt insbesondere dort, wo die äußeren Umstände andere Redenormen fordern, also in den meisten Bereichen der Öffentlichkeit und damit auch vor Gericht. Wie vor Gericht noch immer ein Minimum an feierlicher Attitüde gefordert wird, das freilich oft erst durch

¹⁶ Die Sprachsoziologie als eine Methode der Untersuchung des Arzt-Patienten-Verhältnisses. In: KZSS 27 (1975), S. 86—96; hier S. 95.

¹⁷ In Grenzen konterkariert wird der Befund durch „Berufskranke“, die dem Arzt gekonnt die Unterlagen der Diagnose zuspieren, wie durch besonders gerichtserfahrene Personen, also Vorbestrafte, die ihre „einschlägige Erfahrung mit Richtern, Gerichtssituation und Gesetz“ (R. Leodolter, S. 186) wenigstens teilweise auszunützen verstehen.

¹⁸ Jürgen von Mangers „Schwiegermuttermörder“ zeichnet diesen Vorgang beklemmend komisch nach; am Ende allerdings bricht der in die Enge getriebene Angeklagte aus und formuliert aggressiv objektiv belanglose, subjektiv aber höchst relevante Verteidigungspunkte.

¹⁹ Vgl. Dialekt als Sprachbarriere? (Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen, 33). Tübingen 1973.

²⁰ Vgl. Ulrich Ammon: Dialekt, soziale Ungleichheit und Schule. Weinheim 1972.

Verfremdungseffekte faßbar ist²¹, geht die Erwartung auch auf eine Sprachlage erkennbarer Seriosität. Diese Sprachlage aber wird vom Dialektsprecher im allgemeinen verfehlt.

Diese Feststellung läßt sich nun freilich nicht bruchlos verlängern zu der These, daß der Dialekt vor Gericht negativ sanktioniert wird. Zumindest in einem Teil der deutschen Dialektlandschaften — die mir vertraute schwäbische gehört dazu — sind die Gerichtspersonen zum Teil selber im Dialekt und mit dem Dialekt aufgewachsen, und hier sind denn auch gemeinsame Tatrekonstruktionen in der Mundart keine aufregende Ausnahme. Häufig werden dem Dialekt sprechenden Angeklagten sogar Vorgaben eingeräumt²²; der Dialekt kann als Ausdruck einer gewissen Naivität gelten, die zumindest raffiniertere Bösartigkeit ausschließt.

Aber abgesehen davon daß diese Bewertungstendenz sich nur dann durchsetzt, wenn für Gericht und Angeklagten der gemeinsame Nenner des gleichen Dialekts gegeben ist — sie kippt nur allzu leicht um, wo der Dialekt die sachlich geforderten Differenzierungen versagt; während die Juristen hier automatisch und unbewußt Kategorien der Einheitssprache zu Hilfe nehmen, bleiben die Angeklagten dem im Dialekt allein erreichbaren relativ plumpen Stand der Aussage verhaftet. Dieser Effekt kann beispielsweise eintreten bei Sexualdelikten, wo schon die deutsche Hochsprache nicht ohne Fremdwörter oder Anleihen bei medizinischer Fachsprache auskommt, und wo der Dialekt oft auf einer Stufe verharrt, die bloße Grobschlächtigkeit signalisiert, obwohl sich dahinter eine ganze Skala von Emotionen, aber auch von unterschiedlichen Tatbeständen verbergen kann.

Das hier angedeutete Problem ist entschärft, wo die verbalen Bedeutungsnuancen selbst Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen sind. Die sprachlichen Mißverständnisse, die in den Jahren nach dem Krieg zwischen Zuwanderern aus dem Osten und den Einheimischen entstanden²², waren nicht nur solche des ‚Sich-Verhörens‘ aufgrund der Verschiedenheit der phonetischen Ausprägungen. Zum Teil ging es dabei auch um Unterschiede in der Bedeutung gleicher Wörter: hier wurde der von Wittgenstein herausgestellte Grundsatz deutlich, daß der Gebrauch die Bedeutung bestimmt und Bedeutung nicht etwas unab-

²¹ Der bekannteste Fall einer solchen Verfremdung ist wohl die ironische Entgegnung, mit welcher der Angeklagte Fritz Teufel die Aufforderung des Richters, aufzustehen, quittierte: „Ja, wenn's der Wahrheitsfindung dienlich ist ...“

²² *Zia w/ diej nJjjt <l_{er} p.H i₁₁*, können nachweislich erhebliche Verständigungsschwierigkeiten auftreten, die sich über eine gewisse Verärgerung des Richters negativ auswirken können.

²² Vgl. Hermann Bausinger, Markus Braun, Herbert Sdiwedt: Neue Siedlungen. Volkskundl.-soziologische Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts Tübingen. Stuttgart H963, S. 158 f.

hängig vom Gebrauch Kodifiziertes ist. So zeigte es sich beispielsweise, daß die Rangordnung von Schimpfwörtern in verschiedenen Dialekten durchaus verschieden sein kann; was im einen Dialekt aggressive Beleidigung ist, kann im anderen burschikose Frotzelei sein, und umgekehrt.²³ Solche Unterschiede und Mißverständnisse sind gerichtlicher Schlichtung leicht zugänglich.

Wo aber Bedeutungsunterschiede nicht expliziert werden, können sie sich belastend auswirken. Liselotte von Ferber hat in dem schon erwähnten Aufsatz¹⁸ eine schematische Tabelle aus einem ärztlichen Handbuch abgedruckt, in der „Patientenselbstdiagnosen“, „in der Kassenpraxis gebräuchliche Diagnosen“ und „klinische Diagnosen“ einander gegenübergestellt sind.²⁴ Die ärztlichen Diagnosekategorien sind erwartungsgemäß nuancierter und genauer; aber immerhin führt die unvermeidliche besorgte Selbstbeobachtung des Patienten dazu, daß er zumindest auf der Ebene der Symptome eine Vielzahl von differenzierenden Charakterisierungen parat hat. Konfrontierte man in ähnlicher Weise populäre Bezeichnungen für Rechtsbrüche mit den definierenden juristischen Nomenklaturen, so entstünde wahrscheinlich ein noch krasserer Mißverhältnis. Dem in dialektaler Rede fast allein gebräuchlichen *klaue n* steht eine ganze Abstufung von Delikten gegenüber — vom Diebstahl in geringen Fällen (dem Kleindiebstahl, der in etwa dem seit Januar 1975 abgeschafften Mundraub entspricht) über den Diebstahl bis hin zum Raub. Der Angeklagte, dem von Haus aus nur diese eine Vokabel zur Verfügung steht, erweckt damit aber leicht den Eindruck, daß er in salopper Weise über seine Verfehlung hinweggeht oder daß er sie in dümmlischer Manier herunterspielen möchte.

Dieses Beispiel ist freilich nicht mehr allein charakteristisch für den Gebrauch des Dialekts; dieser erscheint hier in der Verflechtung mit zwei weiteren Aspekten sprachlicher Orientierung: Gruppensprache und Alltagsprache.

3. *Gruppensprache*

Die Gruppensprache bildet den ältesten Berührungspunkt zwischen Kriminologie und Sprachwissenschaft, und zwar in der ausgeprägten Form der Geheimsprache. Die frühesten Veröffentlichungen zum Jenischen, der sogenannten Gainersprache, stammen von Juristen; ihr Zweck war es, eine Sprachschranke zu überwinden, die der Justiz vor allem in der Phase der Ermittlungen äußerst

²³ Registriert wurde beispielsweise die verschiedene Rangfolge von *D a c k e l* und *S e c k e l* bei Schwaben und Schlesiern. In den gleichen Zusammenhang gehören auch gerichtliche Auseinandersetzungen um den sogenannten Schwäbischen Gruß, das Götzzitat, das verständlicherweise als Beleidigung aufgefaßt werden kann, dem aber im Schwäbischen tatsächlich auch die Funktion einer neutralen, ja freundlichen Kontaktformel zukommen kann.

²⁴ S. 90 f. (aus: *Der praktische Arzt* 9/1971).

hinderlich war. Das Jenische ist keineswegs ausgestorben; als Sprachproblem deutscher Gerichte spielt es heute aber doch eine ganz untergeordnete Rolle. Dagegen haben sich andere subkulturelle Sondersprachen herausgebildet, die für polizeiliche Ermittlungen und gerichtliche Verhöre von einigem Belang sind. So hat sich unter Drogenabhängigen vielfach eine Art Dealerslang entwickelt, der in doppelter Weise als Sprachschranke wirken kann. Einmal geht es auch hier um simple Verständnisschwierigkeiten, wenn Tarnwörter verwendet werden. Zum andern aber — und dies ist vor Gericht der wesentlichere Gesichtspunkt — werfen solche Sondersprachen atmosphärische Probleme der Sprachbewertung auf, die den beim Dialekt behandelten ähnlich, aber möglicherweise gravierender sind.

Solche Sprachen beschränken sich ja vielfach nicht auf ein paar relevante Tarnbegriffe; die Sprache wird vielmehr häufig spielerisch weiterentwickelt, so daß auch für relativ ‚zivile‘ Gegenstände sonst ungebräuchliche Metaphern üblich werden. Die Sprache vor allem jugendlicher Delinquentengruppen ist dabei häufig durch aggressive Schnoddrigkeit charakterisiert. Der plakative Effekt solchen Sprechens wird im Binnenraum der Gruppe durch die relative Selbstverständlichkeit des Sprachgebrauchs ausgeglichen; in der ungewohnten Situation jenseits der subkulturellen Grenzen wirkt der Slang dagegen ausgesprochen provokativ. Wird nun vom Gericht die Kohärenz solcher Gruppen und die Normativität ihrer Sprache unterschätzt, so wird die in der Gruppensprache verpackte gegengesellschaftliche Aggression leicht dem Angeklagten als individuelles Manko zugerechnet.

Auch unter dem Aspekt der Gruppensprache muß zudem wieder der Hinweis gegeben werden, daß sich die Sprachschranken möglicherweise gerade dort am stärksten auswirken, wo sie sehr viel weniger offenkundig sind als beim ausgeprägten subkulturellen Argot. Dies mag anhand eines etwas längeren Textes angedeutet werden, der zwar keinem Gerichtsprotokoll entstammt²⁵, der aber die unbefangene Erzählung einer Straftat enthält, wie sie — vielleicht — auch ein geschickter Richter aus einem Angeklagten herauslocken könnte:

Da war gestern abend eine Hochzeit — da im „Adler“ drüben, und da haben wir eben getagt, ich und meine Kumpel. Und dann, so gegen 12 Uhr, da hat der Wirt — der Wirt, das ist so ein Wirt, der fordert uns immer auf, wir sollen mehr saufen, nicht, und dann sagt er immer: Kommt, Buben, sauft, daß das Geschäft läuft, nicht — und dann hat er vom Krieg so eine Hand, die ist so

²⁵ Es handelt sich um die Tonbandaufnahme 1/689, die ich 1959 im Rahmen der sogenannten Zvirner-Aktion gemacht habe. (Vgl. Arno Ruoff: Grundlagen und Methoden der Untersuchung gesprochener Spradie. Tübingen 1973, S. 313). Den Bericht des damals 18jährigen Sprechers habe ich von der Mundart entfernt, die syntaktischen Fügungen und einige charakteristische Wörter allerdings belassen.

steif; da schlägt er dann immer so und das machen wir dann nach und das gibt eben immer Stimmung. Und da haben wir dann schon gesoffen, und dann so nach 12 Uhr hat er die Polizeistunde geboten. Dann, dann sind wir nicht gleich gegangen, und dann hat einer einen hineingestoßen an die Theke hin, und da sind Gläser gestanden, und dann sind ein paar hinuntergefliegen. Und ein knicketer (geiziger) Lump ist es; dann hat er gleich uns gesagt, wir müssen bestimmt zahlen, das gibt's nicht, wir dürfen nicht anders hinaus, als daß wir's zahlen. Dann, dann sind wir natürlich auch aufgebraust, und dann hat er uns hinausdimeißeln wollen, und dann sind wir auf die Stühle hinaufgestanden und — seine Frau, nicht, da wissen wir so ziemlich viel über die, und dann haben wir halt das alles dem an den Kopf geschmissen; der macht sich da nicht viel draus, gelt, zu dem sagen wir alles, der hat — ich glaub, drei oder vier Spitznamen, der Mann. Das macht dem aber gar nichts aus, der meint bloß immer: Buben sauft, daß das Geschäft läuft, das ist bei dem das wichtigste.

Und dann sind aber hinten in der Ecke drin Hochzeits-, noch Gäste gegessen, die richtig auf der Hochzeit waren; dann haben wir gesagt, er solle doch zuerst die hinaustreiben, wir sind ja, ich meine, mehr Jugendliche, das spielt ja nicht so viel — wenn wir da noch da sind. Dann hat er das — nein, also wir müssen jetzt einfach gehen. Dann hat er uns bis auf die Bühne raus, und da sind wir auch noch gelaufen, und dann hat er einen genommen, oder, hat uns einen, das ist so ein Kleiner und der hat schon mehr auf dem Kerbholz, der hat schon etliche — der hat schon achtzig Mark Strafe in der letzten Zeit gekriegt — und dann hat er den gestoßen und hat gesagt: Geh hinunter oder ich schlag Dich jetzt, und dann hat ein längerer, stärkerer Kerl hat dann gesagt: Dann schlag ich Dich zuerst zusammen. Dann hat der Wirt, der ist gerade so hinterwärts an der Tür gestanden, dann hat er gesagt: Jetzt machst Du, daß Du hinunterkommst. Dann hat er den genommen an der Krawatte und hat ihn frei hinuntergeschmissen die Stiegen. Und der, der hat am meisten drauf gehabt, und dann ist der wieder herauf, und dann ist's losgegangen, da hat er ihn recht verprügelt, das — der Wirt ist schon ein Starker, aber er hat eben nicht mehr viel machen können, wir sind alle drum herumgestanden und haben gelacht; aber gerade mein Kumpel, der hat die ganzen Finger oben herum aufgehauen, dann hat er ihm ein paar ordentliche in die Gosche hineingehauen, und dann hat er ihn in ein Eck hineingedrückt und hat auf ihn hineingedroschen, und dann hat er um Hilfe geschrien, der Wirt. Dann sind gerade die Hochzeitsgäste herausgekommen — von — die, die noch dringesessen sind, die haben ihn dann ausgewehrt; dann hat er gleich die Polizei angerufen und die ist dann gekommen.

Wir sind dann hinten hinaus in den Hof und haben gewartet, dann sind wir nachher auf der Straße vornen herum gelaufen. Dann ist die Polizei zu uns hergekommen, dann haben sie halt einen Krach gemacht, weil das immer die gleichen seien; und dann haben wir die Sache erzählt, wie das gewesen ist, und dann hat er nur gesagt, wir sollen nicht so viel Flursdiaden machen. Und dann ist er gegangen, wieder hinein zum Wirt. Gesagt hat er schon, es täte schon einen ordentlichen Strafzettel geben; aber gespannt bin ich schon, weil wir — gerade bei dem Wirt, da ist ein Kindermädchen da, die haben ein kleines Kind und das

war ein bißchen krank, und der haben wir vor einigen Wochen auch einen Streich gespielt, da haben wir, da sind wir auch benebelt gewesen, da haben wir gewonnen im Fußballspiel und dann haben wir gesoffen, auch im Vereinslokal, und da sind wir dann an deren ihr Fenster unten hinunter, die ist schon älter, nicht, wir sind so 15 Kerle gewesen, dann sind drei Stück hinauf und haben ans Fenster hingeklopft, und dann hat die das Fenster zugemacht, und dann grad der Kleine da hat gesagt: Komm, da gehen wir innen hinauf, und sind innen hinauf an die Tür, da sind ein paar Schuhe gestanden und die haben wir dann mit herunter und haben sie in der Miste, grade beim Adlerwirt, mit Mist gefüllt, da haben wir mit den Händen den Mist in die Schuhe hineingetan, und dann sind wir abgehauen. Und dann am andern Morgen ist gleich die Polizei gekommen — dann bis zum Samstag, bis zum nächsten Samstag, da hat er dann uns mittags geholt, bis abends um $\frac{1}{2}$, 9 hat er uns verhört, immer einzeln, den den er vorher gehabt hat, und dann hat er die andern wieder einzeln in die Kammer und ins Kittchen hineingesperrt, bis er uns dann gehabt hat. Und der Kleine da, zu dem hat er gesagt, er werde jetzt zum mindesten fünf Strafzettel zusammenkriegen; aber der macht sich da nicht viel draus. ...

Eine detaillierte Interpretation ist hier weder möglich noch nötig. Entscheidend ist folgendes: die Reduktion des Berichtes auf die juristischen Tatbestände — Nötigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und was sonst noch in Frage kommen mag — dividiert hier alles Wesentliche weg. Die vom engen Zusammenhalt der Gruppe der Sportkameraden geprägte sprachliche Form der Erzählung stellt dieses Wesentliche dagegen heraus: die Übereinstimmung der Gruppe, aus der die Tat herauswächst, so daß eine Isolierung des einen Täters eigentlich an der Realität vorbeigeht; die auf die Haltung des geschädigten Wirtes bezogene Vorgeschichte; die auf besondere Normen verweisende Einschätzung des ganzen Unternehmens als „Streich“; die Selbstverständlichkeit des Vorgehens, die auf eine eigene Legitimität verweist, vermutlich auf das den Halbwüchsigen traditionellerweise zugestandene Recht zu begrenzten Rechtsbrüchen.²⁶ Diese Hinweise wären mißverstanden, hielte man sie für einen Rückfall in das volkscundliche Bewertungsmuster, das juristische Eingriffe überall verwehren möchte, wo ein Rechtsbrauch „volksrechtlich“ oder gar nur durch das ‚gesunde Volksempfinden‘ abgedeckt ist.²⁷ Es geht hier primär um den sprachlichen Aspekt. Sprache hat hier, in diesem protokollierten Beispiel, durchaus aufdeckenden, decouvrierenden Charakter — aber

²⁶ Martin Scharfe hat auf die besondere Einübungsfunktion hingewiesen, die den für junge Leute reservierten rigiden Rügetätigkeiten zukommt (Zum Rügebrauch. In: Hess. Bl. f. Vk. 61/1970, S. 45—68; vgl. Karl-S. Kramer: Grundriß einer rechtlichen Volkskunde. Göttingen 1974, S. 80 f.); die sogenannten Ventilsitten sind aber nicht völlig auf diese konformierende Funktion aufzurechnen: auch gegenüber „Streichen“ ohne diese Sanktionsfunktion ist man bei jungen Leuten nachsichtig.

²⁷ Vgl. hierzu Hermann Bausinger: Volkskunde. Von der Altertumforschung zur Kulturanalyse. Berlin und Darmstadt 1971, S. 130—135.

nur dann, wenn ihr nicht vorzeitig Schranken gesetzt werden, wenn sie also im vollen Kontext gehört und verstanden wird.*⁸

4. *Alltagssprache*

Mit dem Etikett *Alltagssprache* soll hier nicht jeder „nicht vorgeplante“ Text „geringen Öffentlichkeitsgrades“²⁸ verstanden werden, sondern die Sprache, die geprägt ist von einer besonderen Alltagsbefindlichkeit. Die Kategorie *Alltag*, auf die sich die Volkskunde in den letzten Jahren fast eher aus Verlegenheit zurückgezogen hat, gewinnt in den Sozialwissenschaften zunehmend an Bedeutung. Die hierzulande lange Zeit vergessenen Anregungen, die von Husserls Phänomenologie ausgingen, werden neuerdings allenthalben aufgenommen, teilweise in der universalistischen Perspektive von Alfred Schütz²⁹ wie in den vergleichenden Studien der Ethnomethodologen³¹, teilweise in konkreter Fassung wie bei den marxistischen Kritikern des Alltags.³² Der Aspekt, der von diesen hervorgehoben wird, ist die „Bornierung“ des Alltags, die Verblendung durch das Gegebene, die schwer aufbrechbare Beschränkung durch die monotonen Lebensbedingungen und die alltäglichen Abläufe. Nahezu abhanden gekommen ist darüber der andere Aspekt: die Unvermeidlichkeit des Alltags und die Funktionalität der Alltagsbefindlichkeit, die Sicherheit gibt in den Erwartungen und Verhaltensweisen. *Alltag* ist ein Bereich, in dem man sich gehen lassen kann, in dem das Handeln weder geplant noch kontrolliert werden muß, sondern quasi von selbst vonstatten geht.

Der sprachliche Ausdruck dieser Borniertheit und Sicherheit ist die extreme Formelhaftigkeit. *Alltagssprache* ist nicht nur insofern fragmentiert, als

²⁸ Das strikte Verbot der Verwendung von Tonbandaufzeichnungen vor Gericht wird durch solche Beispiele vielleicht doch etwas in Frage gestellt. Die Vorzüge des Prinzips der Unmittelbarkeit vor Gericht sind zwar offenkundig; aber es ist doch nur eine Unmittelbarkeit zweiter Hand, da dem Gericht von den unmittelbaren Ermittlungen nur die weithin auf sogenannte Tatbestände reduzierten schriftlichen Protokolle zur Verfügung stehen.

²⁹ Mit diesen Kennzeichen grenzt Ulrich Engel *Alltagssprache* vor allem von allen ästhetisch-literarischen Äußerungen ab (Syntaktische Besonderheiten der deutschen *Alltagssprache*. In: *Gesprochene Sprache*. Jb. 1972 des Instituts für dt. Sprache [Düsseldorf 1974], S. 199—228).

³⁰ Vgl. Alfred Schütz, Thomas Luckmann: *Strukturen der Lebenswelt*. Neuwied und Darmstadt 1975.

³¹ Vgl. Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hg.): *Alltagwissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit*. 2 Bde. Reinbek b. Hamburg 1973.

³² Vgl. Henri Lefebvre: *Das Alltagsleben in der modernen Welt*. Frankfurt a. M. 1972; ders.: *Kritik des Alltagslebens*. Bd. 1, München 1974; Bd. 2, München 1975; Thomas Leithäuser: *Untersuchung zur Konstitution des Alltagsbewußtseins*. Genf 1971.

sie „sympraktisch“³³ durch die Situation ergänzt wird³⁴, sondern auch insofern, als die von ihr verwendeten Klischees, die im Alltag völlig ausreichen, jenseits des Alltagszusammenhangs tatsächlich oft borniert erscheinen müssen. Schon diese vorläufige Charakterisierung macht deutlich, daß sich die Kategorie der Alltagssprache mit denen der Gruppensprache und des Dialekts überschneidet: auch bei diesen liegen Begrenzungen vor, innerhalb deren die Sprache völlig zureichend und funktional ist, jenseits deren sie aber unzulänglich erscheint und Mißverständnissen ausgeliefert ist. Auch mit dem Aspekt der „Sprachbarrieren“ berührt sich die Dimension Alltagssprache.

Allerdings wäre es völlig falsch anzunehmen, Alltagssprache und das mit ihr verknüpfte Alltagsbewußtsein seien spezifisch unterschichtliche Phänomene. Harold Garfinkel weist gerade am Beispiel des Richters darauf hin, wie Alltagsmodelle die Beurteilung beeinflussen.³⁵ Hier zeigt sich die Zwielfichtigkeit des common sense: er wird in fast allen Lebenssituationen benötigt, aber er trägt auch ‚bornierende‘ Züge. Wer sich auf den gesunden Menschenverstand, auf die Perspektive von jedermann beruft, läuft Gefahr, spezifische Zusammenhänge zu verkennen — einmal, weil abweichendes Verhalten oft gerade nicht von den allgemeinen, durchschnittlichen Erwägungen ausgeht, zum andern auch, weil common sense ein täuschender Singular ist; es gibt viele, je gesellschaftlich bestimmte common senses. Dies wird deutlich, wo alltagssprachliche Muster in den Äußerungen der Angeklagten mit ganz anderen, aber ebenfalls von Alltagswissen und Alltagsmodellen beeinflussten Erwartungen des Gerichts zusammenstoßen. Deutlich wird hier aber auch das Machtgefälle; die „Positionsinhaber“ sind im Gegensatz zu den Angeklagten nicht gezwungen, ihre Modelle zur Sprache zu bringen; so nehmen sie „dem ‚Opfer‘ die Chance, bei thematisierten Widersprüchlichkeiten ‚einhaken‘ und von hier aus gegen den Geschäftsgang eine wirksame Entkommens- oder auch Proteststrategie entwickeln zu können“³⁶.

Die Konfrontation soll an einem einzigen Beispiel verdeutlicht werden, das ich Reinhart Lempp verdanke.³⁷ Ein aufgrund eines schweren Deliktes vor Gericht stehender Jugendlicher wird gefragt, wie er jetzt zu der Tat stehe. Antwort nach kurzem Zögern: „Das war Quatsch“. Möglicherweise verrät der

³³ Vgl. Karl Bühler: Sprachtheorie. Die Darstellungsfunktion der Sprache. Stuttgart³1965, S. 154 ff.

³⁴ Darauf weist Walter Porzig: Das Wunder der Sprache. Bern²1957, in seinem Kapitel „Alltagssprache und Hochsprache“ (S. 250—260) hin.

³⁵ Studies in Ethnomethodology. Englewood Cliffs 1967, S. 104—115.

³⁶ Joachim Matthes, Fritz Schütze: Zur Einführung: Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit. In: Alltagswissen etc. (wie Anm. 31), S. 11—53; hier S. 37.

³⁷ Die Verständigung über das Tatmotiv. Vortrag bei der in Anm. 5 erwähnten Tagung.

Ausdruck einen Mangel an Sensibilität, der aber wahrscheinlich nicht aufs Schuldkonto des Angeklagten gehört. Martin Walser sagte vom Einfluß des Dialektes während der ersten drei oder fünf Lebensjahre: „Da werden Empfindlichkeitsmuster in uns erzeugt, denen wir nicht mehr leicht entkommen“³⁸; in dieser Zeit aber werden auch Unempfindlichkeitsmuster erzeugt, die gleichfalls haften. Darüber hinaus ist aber nun das Moment der Alltagssprache zu bedenken. In ihr, die dem jungen Mann allein zu Gebote steht, deckt „Quatsch“ eine weite Skala ab — vom belanglosen Blödsinn bis zum unabänderlichen Unglück und zur nicht umkehrbaren Untat, die man selbst verabscheut.³⁹ Der Richter kommentierte in jenem Fall, Quatsch sei wohl „nicht der richtige Ausdruck“; tatsächlich war es nicht nur der allein verfügbare, sondern er war, richtig interpretiert, auch durchaus treffend.

Im Februar 1974 entwickelte Joseph Beuys sein Konzept einer neuen „Freien Hochschule“. Im Lehrplan erschien dabei auch das Fach „Wörtlichkeitslehre“, das Heinrich Boll erläuterte „als Versuch, das Vokabular bestimmter Gesellschaftsbereiche zu vergleichen, auf Artikulationsdifferenzen hinzuweisen und auch Artikulationshilfen, etwa vor Gericht, zu geben“⁴⁰. In dem erwähnten Fall wäre eine solche Hilfe angebracht gewesen, nicht nur als Artikulationshilfe für den Angeklagten, sondern auch als Interpretationshilfe für den Richter.

5. *Fachsprache*

Die bisher beschriebenen Sprachschranken sind wesentlich dadurch charakterisiert, daß den Angeklagten nur unzulängliche sprachliche Mittel zur Verfügung stehen. Aber wo Kommunikation mißlingt, liegt der Fehler selten nur auf einer Seite, und in allen dargelegten Fällen scheidet die Verständigung letztlich auch an den Verständnisschwierigkeiten von Seiten des Gerichts. Dabei wurde das wesentlichste Hindernis noch gar nicht in Betracht gezogen: die juristische Fachsprache, die den Laien höchstens ausschnitthaft und dann oft nicht ohne Verfälschungen zu Gebote steht.

Im Frühjahr 1974 wandte sich Gustav Heinemann gegen die zunehmende Überfremdung der deutschen Sprache; in diesem Zusammenhang attackierte er auch das „blutleere Juristendeutsch, das in Gerichtssälen seinen Platz verteidigt und in die Urteile und Urteilsbegründung einfließt“. Nun ist dieses „Juristen-

³⁸ Bemerkungen über unseren Dialekt. In: Bodenseeliteraturpreis 1967 der Stadt Überlingen. O. o. u. J., S. 13.

³⁹ Dieser Aspekt der Alltagssprache ist auch bei Äußerungen zu grausamen Handlungen in Betracht zu ziehen: das Moralische läßt sich vielfach nicht als solches verbalisieren.

⁴⁰ Peter Sager: Die ideale Akademie des Professors Joseph Beuys. In: Stuttgarter Zeitung Nr. 46/1974, S. 81.

deutsch", soweit es spezielle Fachsprache ist, sicherlich eine Notwendigkeit; die gesetzlichen Bestimmungen fordern klare systematische Zuordnungen, und ihre Anwendung verlangt präzise sprachliche Unterscheidungen. Aber die Bindung an das System des kodifizierten Rechts bedeutet zweifellos andererseits vielfach eine Entfernung von den realen Lebenszusammenhängen, in denen sich Rechtsbrüche vollziehen.

In seinem Fernsehspiel „Verurteilt“ behandelt Otto Jägersberg⁴¹ die Geschichte eines Lehrlings, der von einem Dealer ausgenutzt und unversehens in eine verbrecherische Tat hineingezogen wird. Er ist hilflos gegenüber der Sprache des Gerichts; wesentliche Schlüsselbegriffe vermag er gar nicht oder nicht richtig zu erfassen. In den Vorermittlungen und in der Verhandlung dreht sich alles um die Frage des Vorsatzes, denn bei einer vorsätzlichen Handlung muß die Tat als versuchter Totschlag gewertet werden, während sie sonst als fahrlässige Körperverletzung klassifiziert werden kann. Der Lehrling aber fängt mit diesen Begriffen nichts an, und wenn er sich die Frage stellt, ob er „absichtlich“ gehandelt hat, bleibt dies so vage, daß er mit Ja oder Nein antworten könnte, wenn er sich die entscheidende Situation vor Augen führt.

Auf der einen Seite scheint so ein präzises System von Handlungsbeschreibungen und Bewertungen zu stehen, auf der anderen die dumpfe Realität, unsystematisch, mit sich durchkreuzenden Motivationen. Tatsächlich aber erliegt man mit dieser Unterscheidung nur der Suggestion der juristischen Fachsprache. Denn bei näherem Zusehen ist der Begriff des Vorsatzes kaum genauer als der Begriff der Absicht; in bestimmten Fällen muß zwischen Vorsatz als bewußtem und gewolltem Tun und der Absicht als fernerer Zielsetzung unterschieden werden, und der sogenannte *dolus eventualis* bezeugt den fließenden Übergang zwischen vorsätzlichem und nicht vorsätzlichem Handeln. Die juristische Fachsprache hat hier also mehr Differenzierungsmöglichkeiten als die Umgangssprache; aber die spezialisierte Perspektive der Fachbegriffe entwirrt nicht etwa a priori das Knäuel ineinander verflochtener Motive und Handlungen, sie droht diese manchmal auch vorschnell auf eine glatte Definition zu reduzieren.

Karl Clauss hat kürzlich die Gefahren solcher „Scheinpräzision“ überzeugend herausgestellt.⁴² Seine „Gefahrenlehre“ zum Komplex der Scheinpräzision soll hier nicht ausführlich referiert werden; es mag genügen, an wenigen Belegen die Richtung der Argumentation anzudeuten. Eine große Rolle spielen verallgemeinernde Wörter, die in sehr speziellen Zusammenhängen, aber mit der Aura allgemeiner Geltung, angewandt werden: so ist etwa die Frage des „Sozialadäquaten“ ein äußerst komplexes Problem, während das Etikett (selten

⁴¹ Für den Einblick in das Manuskript möchte ich Otto Jägersberg ausdrücklich danken.

⁴² Scheinpräzision in der Rechtssprache. In: Muttersprache 84 (1974), S. 21—38.

freilich nur) scheinbar klärend und eindeutig in Urteilen verwendet wird; und „die Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, verführerisch mit dem bestimmten Artikel versehen, sind in Wirklichkeit in verschiedenen Zusammenhängen ganz verschiedene. Von Bedeutung sind auch Wertwörter, die im juristischen Vokabular enthalten sind (z. B. betrügerisch, rücksichtslos, Gewinnsucht); Clauss hält sie für unvermeidlich, aber er plädiert dafür, daß auch sie nicht als bloße Etiketten verwendet, sondern in ihrer moralischen Substanz reflektiert werden, zumal sonst leicht der Weg der Attribuierung beschritten wird — der gewalttätige Akt wird dann einem „Gewalttäter“, also einem speziellen „Tätertyp“⁴³ zugeschrieben, und vom Gewalttäter ist nur ein kleiner, noch weiter verallgemeinernder Schritt zum „Gewaltverbrecher“.

Die Gefahr, mit der sich Clauss auseinandersetzt, ist gewissermaßen die einer ‚Sekundärbornierung‘, wie sie mit jeder Fachsprache verbunden ist.⁴⁴ Der alltägliche Umgang mit der Fachsprache gibt ihr den Schein der Selbstverständlichkeit. Gelingt es hier, diesen Schein zu zerstören und den Einblick zu vermitteln in die begrenzte Geltung und Unscharfe, ja Mehrdeutigkeit dieser Sprache, dann dürfte es auch nicht allzu schwer sein, die „Wörtlichkeitslehre“ in die anderen Bereiche hineinzutragen. Hier wie dort — also auch in den Bereichen des Dialekts, der Gruppensprache, der Alltagssprache — geht es um den Hintergrund der Wörter, um die Frage, warum etwas so und nicht anders gesagt wird.⁴⁵

Diese abschließende Feststellung verrät noch einmal die praktische Ausrichtung des Beitrags. Eine bruchlose Übertragung auf Rechtsprobleme der Vergangenheit ist sicherlich schon deshalb nicht möglich, weil die hier anvisierten sprachlichen Dimensionen zwar sicher auch früher existent waren, aber kaum einmal deutlich faßbar sind. Das gesamte Problem ist jedoch gewiß keine bloße Gegenwartsfrage. „Das latente Mißtrauen gegen die Obrigkeit“⁴⁶ einerseits und obrigkeitliche Willkür andererseits hatten auch eine sprachliche Seite. Wer in den Rechtsordnungen vergangener Jahrhunderte liest, wer deren umständliche Detailliertheit, deren bürokratische Preziosität und fraglose Absolutheit registriert, der bekommt eine Ahnung von den sozialen und sprachlichen Schranken, welche die von den Ordnungen primär Betroffenen von ihren Richtern trennten. Es ist sicher kein Zufall, daß in Schwank und Witz Szenen vor Gericht eine wesentliche Rolle spielten und noch immer spielen. Ein Bauer wird

⁴³ Clauss setzt sich hier (wie auch in Muttersprache 83 (1973), S. 54—64) mit der sogenannten „Lehre vom Tätertyp“ auseinander, wie sie besonders Georg Dahm entwickelt hatte.

⁴⁴ Vgl. Bausinger: Dialekte (wie Anm. 8), S. 76.

⁴⁵ Wörtlichkeitslehre wäre so ein Gegensatz zum „verbalen Realismus“, in dem Hermann Kantorowicz einen „Feind der Wissenschaft“ sah: Der Begriff des Rechts. Göttingen o. J., S. 19; vgl. Clauss (wie Anm. 42), S. 33.

⁴⁶ Karl-S. Kramer: Grundriß (wie Anm. 26), S. 162.

aufgefordert, „in Sachen seines Herrn Bruders“ vor Gericht zu erscheinen; er kommt in den Kleidern seines verstorbenen Bruders, die ihm viel zu groß sind — Rechtssprache kontra Alltagssprache. Die freundlich-selbstkritische Perspektive solcher Witze soll nicht übersehen werden. Aber sie haben eine traurige Kehrseite: das hilflose Ausgeliefertsein an unverständenes Recht, das so immer wieder zum Unrecht werden konnte.